

Badeordnung für das Schwimmbad Olten

vom 26. Mai 2008

Art. 1 Zweck

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad Schützenmatte Olten. Sie ist für alle Benutzerinnen und Benutzer verbindlich.

Art. 2 Betriebsaufsicht

Die Aufsicht über das Schwimmbad übt die Baudirektion aus.

Art. 3 Betriebsführung

Der Betrieb des Schwimmbades obliegt der Leiterin oder dem Leiter Schwimmbad. Er oder sie ist dem Leiter bzw. der Leiterin des Tiefbauamtes unterstellt.

Art. 4 Betriebsdauer

Die Betriebszeit dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September und kann den Witterungsverhältnissen angepasst werden. Beginn und Schluss werden von der Baudirektion bestimmt.

Art. 6 Öffnungszeiten

Während den Betriebszeiten ist das Schwimmbad täglich durchgehend wie folgt geöffnet:

Im Mai und ab 1. September von	06.30 bis 19.00 Uhr
Im Juni, Juli und August von	06.30 bis 20.30 Uhr
Samstag, Sonn- und allg. Feiertage von	08.00 bis 20.00 bzw. 19.00 Uhr

Art. 7 Gebühren

Die Eintritts- und Benutzungsgebühren werden vom Stadtrat festgelegt und durch separaten Anschlag bekannt gemacht.

Art. 8 Zutritt und Benützung

Das Schwimmbad steht zur Benutzung offen:

- a) Erwachsenen, nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen und Kindern in Begleitung Erwachsener während des ganzen Tages
- b) Schulpflichtigen Jugendlichen des 1. bis 9. Schuljahres von 06.30 bis 18.00 Uhr
- c) Schulklassen in Begleitung der Lehrerinnen und Lehrer

Für die Durchführung von Veranstaltungen kann das Tiefbauamt die Badezeiten beschränken.

Das Tiefbauamt kann für die Durchführung von Trainings-, Ausbildungskursen und Schwimmveranstaltungen der SLRG und anderer Schwimm- und Sportvereine bestimmte Benutzungszeiten und -bereiche zuweisen.

Art. 9 Verhalten im Bad

Jede Benutzerin und jeder Benutzer verpflichtet sich durch Bezahlung der ordentlichen Eintrittsgebühr, sich gegenüber anderen Gästen und Personal anständig, den örtlichen Sitten entsprechend und ordentlich zu benehmen und zu verhalten.

Art. 10 Verbote

Alle Verbote sind auf einer separaten Liste im Anhang aufgeführt. Sicherheit, Hygiene und die allgemeine Ordnung sind bestimmende Aspekte für die Verbote.

Die angeschlagene Verbotliste kann durch das Tiefbauamt den Bedürfnissen angepasst werden und ist fester Bestandteil der aktuellen Badeordnung.

Art. 11 Schwimmunterricht/Training/Anlässe

Private Schwimmlehrerinnen oder Schwimmlehrer sind zur gewerbmässigen Erteilung von Unterricht nur unter zu vereinbarenden Bedingungen zugelassen.

Über Trainingszeiten der Schwimmvereine und über schwimmsportliche Anlässe werden mit dem Tiefbauamt besondere Abmachungen getroffen.

Art. 12 Fundgegenstände

Fundgegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind umgehend an der Badkasse abzugeben.

Wertsachen wie Geld, Schmuck usw. werden am Saisonende dem Fundbüro der Stadtpolizei Olten übergeben und können dort abgeholt werden.

Alle Gegenstände und Wäschestücke werden bis zum Saisonende bei der Badkasse aufbewahrt und können dort während den Öffnungszeiten gegen eine Bearbeitungsgebühr abgeholt werden.

Wertsachen werden nur gegen Quittung und Vorzeigen eines Lichtbildausweises ausgehändigt.

Art. 13 Aufsicht und Anweisungen

Für die Wartung und die direkte Aufsicht im Schwimmbad sowie die Einhaltung der Badeordnung sind die Leiterin oder der Leiter Schwimmbad, die Badmeisterinnen oder die Badmeister und das Bad- und Aufsichtspersonal verantwortlich.

Die Weisungen oben genannter Personen sind verbindlich und zu befolgen.

Art. 14 Verstösse/Konsequenzen

Verstösse gegen die Badeordnung und Weisungen des Bad- und Aufsichtspersonals werden mit Verwarnung, Wegweisung oder Badeverbot geahndet.

Nichtbefolgen von Weisungen des Bad- und Aufsichtspersonals, mutwillige Sachbeschädigungen und grobe Verstösse gegen Sitte und Ordnung werden beim Friedensrichter angezeigt und können mit einer Busse bis zu Fr. 300.- bestraft werden.

Art. 15 Haftung/Meldepflicht

Bei Unfällen tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn sie sich im eigentlichen Areal des Schwimmbades (ohne offene Aare) ereignen und wenn sie auf Fehler oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind. (Art. 58 OR)

Wertsachen können an der Kasse für höchstens einen Tag gegen Bezahlung einer Gebühr in Verwahrung gegeben werden. Sie müssen vor dem Verlassen des Bades wieder abgeholt werden.

Bei Verlust oder Beschädigung ordnungsgemäss in Verwahrung gegebener Wertsachen haftet die Stadt Olten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1000.–.

Für Gegenstände in den Umkleidekabinen oder Kleiderkästen wird jede Haftung der Stadt abgelehnt.

Haftung der Badegäste:

Bei Beschädigungen und fahrlässig oder mutwillig verursachter Verunreinigungen haftet der Verursacher bzw. die Verursacherin für Kosten der Wiederinstandstellung bzw. Reinigung.

Bei Unfällen ist unverzüglich die diensthabende Badmeisterin oder der diensthabende Badmeister zu verständigen. Stellt ein Badegast Verunreinigungen oder Beschädigungen fest, so hat er dies unverzüglich der Badmeisterin oder dem Badmeister zu melden.

Art. 16 Anregungen/Beschwerden/Dienstweg

Anregungen und Beschwerden, aber auch Lob nimmt die Leiterin oder der Leiter Schwimmbad mündlich oder schriftlich entgegen. (An der Badekasse sind vorbereitete Formulare dazu bereit)

In Ausnahme- oder Streitfällen nimmt das Tiefbauamt Anregungen und Beschwerden schriftlich entgegen.

Art. 17 Hallenbad Kantonsschule

Für das Hallenbad der Kantonsschule kommt diese Badeordnung sinngemäss zur Anwendung. Eine separate Verhaltensliste (Anhang 2) ist beim Kommandoraum angeschlagen.

Art. 18 Schlussbestimmungen

Diese Badeordnung wurde am 26. Mai 2008 vom Stadtrat genehmigt.

Sie tritt auf die Badesaison 2008 rückwirkend in Kraft und ersetzt alle vorherigen Badeordnungen und Weisungen, insbesondere die Badeordnung vom 10. Mai 1993.

ANHANG 1**FREIBAD****VERBOTEN SIND INSBESONDERE**

- a) das Verwenden von Seife in den Bassins und bei den Duschen im Freien;
- b) das Essen, Trinken und Rauchen in den markierten Barfusszonen (Blaue Linien);
- c) das Einwerfen irgendwelcher Gegenstände in die Bassins;
- d) Unfug jeglicher Art wie mutwilliges Untertauchen, Hineinwerfen und -stossen anderer Badegäste in die Bassins, wodurch andere Benutzerinnen und Benutzer gefährdet würden;
- e) das Hineinspringen in die Becken auf den nicht dafür frei gegebenen Seiten;
- f) die Benutzung von allen luftgefüllten Gegenständen, Matten und Schwimmhilfen im ganzen Schwimmerbecken, der Sprunganlage und auf den Rutschbahnen (Lehrhilfsmittel im organisierten Schwimmunterricht und Training sind erlaubt);
- g) das Betreten der Sträucher- und Blumenbeete sowie jede Beschädigung der Bepflanzung, das Klettern auf Bäume und Sträucher;
- h) das Überklettern der Zäune;
- i) das Spucken auf den Boden oder in die Bassins;
- k) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren;
- l) das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken und unerlaubte Genussmittel;
- m) der Betrieb von Musikinstrumenten und -apparaten aller Art;
- n) jegliche Spiele, durch welche die übrigen Badegäste in ihrer Ruhe gestört, belästigt oder gefährdet werden. (Grundsätzlich ist für alle Ball-, Schlag- und Laufspiele die Spielwiese hinter dem Kulturzentrum Schützi zu benutzen);
- o) das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal ist bewilligungspflichtig und nur in Ausnahmefällen erlaubt;
- p) die missbräuchliche Verwendung von Alarmeinrichtungen und von Rettungsgeräten ist verboten und kann strafrechtlich geahndet werden;

- q) das Betreten von Diensträumen durch Unberechtigte;
- r) das Besteigen und Hantieren am Rettungsboot in der Aare.

Spezielle Verbote

- Verwendung von Tauchutensilien (Sind nur bei geringer Badbelastung und für Kurse bedingt erlaubt);
- Trampolinspringen auf den Sprungbrettern;
- die Benutzung der Sprungbretter von mehr als einer Person gleichzeitig;
- das Tauchen in der Sprungbucht bei nicht gesperrter Anlage;
- das Benutzen der Kamikazerutschbahn kopfüber vorwärts und rückwärts;
- das Benutzen der Kamikazerutschbahn liegend und sitzend rückwärts;
- das Blockieren (Stauen) auf allen Rutschbahnen;
- das Begehen und stehend Rutschen auf allen Rutschbahnen.

Bei grosser Besucherzahl kann die Badmeisterin oder der Badmeister zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit weitere notwendige Verbote und Einschränkungen erlassen.

Für Schädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Eltern oder deren Vormund.

Datum:
Stand 7. Mai 2008

ANHANG 2**HALLENBAD****VERBOTEN SIND INSBESONDERE**

- a) das Verwenden von Seife in den Bassins;
- b) das Essen, Trinken und Rauchen;
- c) das Einwerfen irgendwelcher Gegenstände in die Bassins;
- d) Unfug jeglicher Art wie mutwilliges Untertauchen, Hineinwerfen und -stossen anderer Badegäste in die Bassins, wodurch andere Benutzerinnen und Benutzer gefährdet würden;
- e) das Hineinspringen in die Becken auf den nicht dafür frei gegebenen Zonen;
- f) die Benutzung von allen luftgefüllten Gegenständen, Matten und Schwimmhilfen im ganzen Schwimmerbecken und der Sprunganlage (Lehrhilfsmittel im organisierten Schwimmunterricht und Training sind erlaubt);
- g) das Spucken auf den Boden oder in die Bassins;
- h) das Mitbringen von Hunden und anderen Haustieren;
- i) der Betrieb von Musikinstrumenten und -apparaten aller Art;
- j) jegliche Spiele, durch welche die übrigen Badegäste in ihrer Ruhe gestört, belästigt oder gefährdet werden;
- k) das Fotografieren und Filmen im ganzen Areal ist bewilligungspflichtig und nur in Ausnahmefällen erlaubt;
- l) die missbräuchliche Verwendung von Alarmeinrichtungen und von Rettungsgeräten ist verboten und kann strafrechtlich geahndet werden;
- m) das Betreten von Diensträumen durch Unberechtigte.

Bei grosser Besucherzahl kann die Badmeisterin oder der Badmeister zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit weitere notwendige Verbote und Einschränkungen erlassen.

Für Schädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, für Minderjährige deren Eltern oder deren Vormund.

Datum:
Stand 30. September 2008